



Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

Kantonales Sozialamt

Postadresse:

Kantonales Sozialamt

Postfach

CH-4410 Liestal

Telefon 061 552 56 46

Telefax 061 552 69 91

E-mail rolf.rossi@bl.ch

An die Sozialhilfebehörden
der Gemeinden im Kanton
Basel-Landschaft

Koordinationsstelle für Asylbewerber

28. Oktober 2011

Änderung bei der Krankenversicherung im Bereich der kantonalen Asylverordnung (kAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Änderungen der kAV im Bereich der Krankenversicherung per 1. November 2011 versichern die Gemeinden ab 1. Januar 2012 die ihnen zugewiesenen Personen gemäss §1 kAV im Rahmen des KVG.

Das KSA wird sämtliche Krankenversicherungsverträge, die es selber bis Ende Dezember 2011 für die Personen gemäss § 1 kAV bei der CSS abgeschlossen hat, per 31. Dezember 2011 kündigen.

In den ersten Tagen im November erhalten Sie eine Liste mit dem Bestand an Personen in Ihrer Gemeinde, die am 31. Oktober 2011 bei der CSS versichert sind und deren Versicherung dort per 31. Dezember 2011 endet.

Ab dem 1. November 2011 werden wir die den Gemeinden neu zugewiesenen Personen bei der CSS versichern. Auf dem Zuweisungsformular wird ein spezieller Vermerk darauf hinweisen, dass eine neue Versicherung per 1. Januar 2012 erforderlich sein wird, weil der Versicherungsschutz dieser Personen auf jeden Fall am 31. Dezember 2011 enden wird. Eine Neuversicherung ab 1. Januar 2012 wird somit möglich sein.

Sie versichern diese Personen dann per 1. Januar 2012 bei einem Versicherer und in einem Versicherungsmodell Ihrer Wahl so, dass die Prämien dafür maximal die Höhe der regionalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder gemäss der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) bei einer Jahresfranchise von Fr. 300.-- betragen.

Bei unterstützten Personen mit eigenen Versicherungspolice, deren Prämien ab 1. Januar 2012 über den Durchschnittsprämien liegen werden, veranlassen Sie bitte, dass diese Verträge gekündigt und per 1. Januar 2012 durch Verträge mit maximal den Durchschnittsprämien abgelöst werden.

Damit Sie stellvertretend für Ihre Klientinnen und Klienten die Geschäfte mit der Krankenversicherung tätigen können, empfehlen wir Ihnen, dass Sie mit einer Vollmacht arbeiten. Ein Muster dafür finden Sie in der Beilage.

Ab dem 1. Januar 2012 wickeln Sie die Kosten der medizinischen Versorgung bitte wie folgt ab:

Rechnungen, die Behandlungen im 2011 und früher betreffen, schicken Sie bitte uns zur Erledigung.

Rechnungen mit Behandlungsdatum ab 1. Januar 2012 wickeln Sie mit Ihren Krankenversicherungen ab.

Rechnungen für Behandlungen, die im 2011 begonnen haben und im Jahr 2012 abgeschlossen wurden, schicken Sie bitte an die Leistungserbringer zurück, damit diese pro Jahr je eine Rechnung erstellen. Die Rechnung für die Behandlung bis zum 31. Dezember 2011 schicken Sie dann uns.

Für Personen, die dem Sozialhilfestopp unterstehen, bzw. die Anspruch auf Unterstützung gemäss § 10 KAV (Nothilfe) haben, erwarten wir jeweils bis zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats eine Aufstellung über die im Quartal durch die Gemeinde für die Prämien, die Selbstbehalte und die Franchisen geleisteten Beträge.

Für Fragen in diesem Zusammenhang nehmen wir uns gerne Zeit.

Freundliche Grüsse

Kantonales Sozialamt BL
Koordinationsstelle für Asylbewerber



Rolf Rossi, Abteilungsleiter

Beilage:
Muster Vollmacht
Beitrag Handbuch Asyl